

Schulvertrag für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

zwischen

dem Erzbistum Berlin, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat, dieses vertreten durch den Generalvikar, dieser vertreten durch den/die Schulleiter:in der katholischen Schule

- im Folgenden **Schulträger** genannt -

und

dem/der Schüler:in:

vertreten durch:

(Name der Eltern/gesetzlichen Vertreter:innen)

- im Folgenden **Schüler:in** genannt -

sowie

den Eltern/Personensorgeberechtigten:

Frau/Herrn

Frau/Herrn

- im Folgenden **Eltern/Personensorgeberechtigte** genannt -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Der Schulträger nimmt den/die Schüler:in

Name:

Vorname:

geboren am:

in:

wohnhaft:

Bekenntnis:

mit Wirkung vom

in Klasse/Jahrgang

in der

auf, sofern er/sie die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung erfüllt.

§ 1 Präambel

Die katholische Kirche lässt sich als Trägerin von Schulen von der christlichen Grundüberzeugung leiten, dass jeder Mensch ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft mit anderen führen kann. Schüler:innen, Eltern, Lehrkräfte und alle Mitarbeitenden bilden dazu eine Erziehungsgemeinschaft. Ausgehend von der Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen und seiner Einmaligkeit als Geschöpf Gottes strebt diese Erziehungsgemeinschaft danach, dass es jeder und jedem an katholischen Schulen möglich sein soll, sich zu einer selbst- und sozialkompetenten Persönlichkeit zu entwickeln. Vorbild dafür ist Jesus Christus, der allen Menschen voller Achtung und heilend begegnet ist. An katholischen Schulen lernen junge Menschen Verantwortung für sich, für andere, die Gemeinschaft und die Schöpfung zu übernehmen und im sozialen Miteinander zu praktizieren. Die Schulgemeinschaft baut auf Werte wie Vertrauen und Verlässlichkeit, gegenseitige Achtung und Toleranz, Offenheit und Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Fürsorge.

§ 2 Grundlagen der Schulen

- (1) Bei den Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin handelt es sich um staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Schulgesetzes des Bundeslandes, in dem die Schule sich befindet.
- (2) Die Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS) sowie die in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere die Schulgeldregelung samt Anlagen sowie die Hausordnung der Schule in ihren jeweiligen gültigen Fassungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die Unterrichtsziele orientieren sich an den Richtlinien der jeweiligen Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Der Schulträger macht von seinem Recht Gebrauch, auf christlicher Basis Unterricht zu gestalten und in eigener Verantwortung Erziehungsziele, Unterrichtsinhalte und Lehr- und Lernmethoden auszuwählen.
- (4) Mit diesem Schulvertrag wird auch die Mitgliedschaft des Schülers/ der Schülerin in der digitalen Lernplattform des Erzbistums Berlin begründet, die spätestens bei Verlassen der Schule endet. Dafür gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lernmanagementsystems „schulerbistum.de“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Schulträger gewährleistet einen geordneten Schulbetrieb gemäß den für den Schulträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer Berlin und Brandenburg und gemäß den darüber hinaus erlassenen kirchlichen Vorschriften.
- (2) Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrenden, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Schüler:innen in der Anerkennung der Zielsetzungen und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (3) Der/die Schüler:in ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung des Schullebens nach der Rahmenordnung und Schulgremienordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SGrO) mitzuwirken. Er/sie ist insbesondere dazu verpflichtet,
 1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;
 2. am Unterricht und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig (ggf. digital) teilzunehmen.
- (4) Der Besuch der Schulgottesdienste und die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen werden erwartet. Die Teilnahme am Religionsunterricht in allen Klassen- und Jahrgangsstufen und die Bejahung der religiösen Erziehung sind für die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin und den Bestand des Schulvertragsverhältnisses unabdingbare Voraussetzung.
- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben den/die Schüler:in zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind auch selbst an die in § 2 genannten Bestimmungen gebunden. Insbesondere sind sie über die in der ROS genannten Pflichten hinaus dazu verpflichtet,
 1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;
 2. den/die Schüler:in zur Beachtung der ROS und der Hausordnung der Schule anzuhalten.

§ 4 Haftung

- (1) Der Schulträger und seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände (z. B. Smartphones), Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör und auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Im Übrigen gilt die jeweilige Schul- bzw. Hausordnung.
- (2) Der/die Schüler:in ist durch die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Klassen- und Stufenfahrten, Betriebspraktika, Schulsportveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die Schüler:innen verursachen, haften diese oder ihre Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären, dass sie für den/die Schüler:in eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 5 Schulgeld

- (1) Für den Besuch der katholischen Schulen des Erzbistums Berlin ist ein Schulgeld nach Maßgabe der Schulgeldregelung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Schulregelung ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Schulgeld in monatlichen Raten jeweils im Voraus zu zahlen. Dies gilt auch über die Volljährigkeit des Schülers/ der Schülerin hinaus.

§ 6 Dauer des Vertrags

- (1) Das Schulverhältnis wird mit der Auflösung des Schulvertrags beendet.
- (2) Der Schulvertrag endet insbesondere
 1. mit Ablauf des Tages, an dem der/die Schüler:in nach erfolgreichem Abschluss aus der Schule entlassen wird,
 2. mit Ablauf des Tages, an dem der/die Schüler:in aufgrund der Versetzungsordnung des Landes das Abgangszeugnis erhält und die Schule verlässt,
 3. mit Aufhebung des Schulvertrags im gegenseitigen Einverständnis,
 4. wenn der/die Schüler:in eine vorgesehene Probezeit nicht bestanden hat und nicht in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird. Es wird insoweit auf § 13 Rahmenordnung verwiesen.
 5. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Schulvertrags gem. § 8 Schulvertrag,
 6. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.
- (3) Ein/e schulpflichtige/r Schüler:in kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Eltern sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule der/die Schüler:in künftig besuchen wird.

Dem/r ausscheidenden Schüler:in wird entsprechend den Regelungen des jeweiligen Schulgesetzes ein Zeugnis ausgestellt.

§ 7 Probezeit

- (1) Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Während dieser beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner vier Wochen zum Monatsende. Es wird auf die Regelungen zur Probezeit gem. § 13 Rahmenordnung verwiesen.
- (2) Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/ der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem/r Schüler:in und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten fortgesetzt. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 8 Kündigung des Schulvertrags

- (1) Eltern oder volljährige Schüler:innen können den Schulvertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Die Regelung zur Kündigung innerhalb der Probezeit gem. § 13 Rahmenordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Schule kann den Schulvertrag aus den folgenden Gründen schriftlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen:
 1. der/die Schüler:in hat eine vorgesehene Probezeit gem. § 13 ROS nicht bestanden und wird nicht in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe zurückverwiesen,
 2. der/die nicht schulpflichtige Schüler:in versäumt unentschuldig 20 Unterrichtsstunden im Verlauf eines Monats,
 3. der/die Schüler:in oder seine/ihre Eltern verstoßen erheblich gegen die Rahmenordnung,
 4. der/die Schüler:in oder seine/ihre Eltern stellen sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin gemäß der Rahmenordnung,
 5. der/die Schüler:in meldet sich vom Religionsunterricht ab oder er/sie wird von seinen/ihren Eltern abgemeldet.
- (3) Die Erklärung des Austritts eines Schülers/einer Schülerin aus der Kirche kann nur dann zur Kündigung führen, wenn der/die Schüler:in sich nach seinem Austritt grob gegen die Grundordnung der Kirche stellt.
- (4) Der Schulvertrag kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Fortführung des Vertragsverhältnisses dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist. Dies ist der Fall, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens der Schule liegt insbesondere vor, wenn ein/e Schüler:in den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt, gegen die jeweilige Schulordnung schwerwiegend verstößt oder dem Ruf der Schule in der Öffentlichkeit schadet. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens der Eltern liegt insbesondere vor, wenn dem/r Schüler:in ein weiteres Verbleiben an der Schule aufgrund eines besonderen Ereignisses nicht zuzumuten ist, bspw. weil die Schule ihre Fürsorge- und Aufsichtspflicht in erheblichem Maße vernachlässigt hat oder aufgrund eines schweren, den/die Schüler:in betreffenden Fehlverhaltens eines Mitschülers/ einer Mitschülerin.

- (5) Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis über den Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses erfolgen.
- (6) Jede Form der Kündigung muss schriftlich erklärt werden und die Kündigungsgründe benennen. Das Erzbistum wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob es von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Auch wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, sollen die zu dieser Entscheidung führenden Erwägungen schriftlich festgehalten werden. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den/die Schüler:in bzw. dessen/deren gesetzliche Vertreter:innen ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu errichten.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

Bei Aufnahme ist gegenüber dem Schulträger gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem/r aufzunehmenden Schüler:in ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder der/die Schüler:in aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder eine Immunität gegen Masern vorliegt, sowie andere Impfungen, die seitens des IfSG in der jeweils gültigen Fassung verlangt werden, nachzuweisen. Ebenso müssen alle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingehalten werden, die auf Grundlage des IfSG angeordnet werden. Weitere Verpflichtungen zur Gesundheitsvorsorge regelt die ROS. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§ 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Durchführung dieses Vertrages ist der Schulträger zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern sowie des Kindes befugt. Für Einzelheiten wird auf die Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 5 dieses Vertrags) verwiesen. Eltern bzw. Personensorgeberechtigte werden Informationen zu volljährigen Schüler:innen nur mit deren Einwilligung erteilt, sofern nicht ein Fall nach § 7 Abs. 4 Rahmenordnung vorliegt (Informationen zum deutlichen Absinken des Leistungsstands, zur Nichtversetzung, Nichtzulassung zu einer Prüfung und zum Nichtbestehen einer Prüfung, zur Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, die Abmeldung des Schülers/ der Schülerin von der Schule) sowie der Abmeldung von der Schule. Über die Information der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in den genannten Fällen wird der/die jeweilige Schüler:in schriftlich unterrichtet.

§ 10 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ich/Wir bestätigen, dass ich/wir auch alle aufgeführten Anlagen zu diesem Schulvertrag zur Kenntnis genommen haben.

, den

Eltern/Personensorgeberechtigte Personen: 1.
2.

oder volljährige/r Schüler:in:

, den

Für den Schulträger:

(Schulleiter/in und Stempel der Schule)

Anlagen:

1. Rahmenordnung
2. Schulgeldregelung
3. AGB Schulerzbistum
4. Hausordnung der Schule
5. Datenschutzhinweise
6. SEPA Lastschriftmandat